



**Satzung des Fördervereins Lukasfreunde e.V.
Dessauer Strasse 2, 30161 Hannover**

Errichtet am 05.07.12; am 06.11.2012 gemäß der Bevollmächtigung des Vorstandes §12 Abs. 2 um die Sätze 2 und 3 ergänzt.

Präambel

In der nachfolgenden Satzung wird ausschließlich die männlich Form gebraucht. Selbstverständlich ist auch gleichzeitig die weibliche Form gemeint. Diese jedes Mal hinzuzufügen wurde aus Gründen der Lesbarkeit jedoch unterlassen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **„Förderverein für eine lebendige Lukas-Kirchengemeinde Hannover e.V.“**, kurz: **„Lukasfreunde“**
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz **„e.V.“**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Ev.-luth. Lukaskirchengemeinde in Hannover zur Förderung ihrer kirchengemeindlichen Arbeit, sowie die allgemeine Förderung der Lukaskirchengemeinde. Der Verein kann auch unmittelbar die kirchengemeindliche Arbeit finanzieren.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Direkte Zuwendungen an die Lukaskirchengemeinde zur Förderung des Gemeindelebens,
 - Förderung von Vorhaben und Projekten, auch baulicher Art, der Lukaskirchengemeinde,
 - Übernahme von Personalkosten, von Mitarbeitern, die für die Lukaskirchengemeinde tätig sind,
 - Förderung von Maßnahmen, die die nachhaltige Zukunftssicherung der Lukaskirchengemeinde zum Ziel haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beizufügen.
- (3) Die Annahme des Antrags ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.

- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die ohne Mitglieder mit Beitragsverpflichtung zu sein, den Verein durch Spenden oder sonstige Leistungen unterstützt haben, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in den Verein aufgenommen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und muss nicht begründet werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied, soweit möglich, mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (5) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 6

Beiträge und Spenden

- (1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu entrichten, deren Höhe sie selbst festlegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag festlegen.
- (3) Die Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kalenderjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur teilweise in dem Kalenderjahr gegeben war.
- (4) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 5 sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden vier Personen: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Mindestens zwei Personen, darunter einer der Vorsitzenden, müssen Mitglied des Kirchenvorstands der Lukaskirchengemeinde sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Die Amtsperiode des Vorstands orientiert sich an der Amtsperiode des Kirchenvorstandes der Lukaskirchengemeinde. Die Wahlen finden zu Beginn und nach Ablauf der halben Amtsperiode des Kirchenvorstandes (ca. nach drei Jahren) statt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung und Leitung des Vereins,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen ist.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und dem Kirchenvorstand der Lukaskirchengemeinde zur Kenntnis zu geben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Kassenvorgangs,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Vorstands geführt.

- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Lukaskirchengemeinde Hannover mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Errichtung des Vereins

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.11.2011 erlassen.

Bankverbindung:

Lukasfreunde e.V., EVANGELISCHE KREDITGENOSSENSCHAFT eG

IBAN: DE53 5206 0410 0006 6029 08

BIC: GENODEF1EK1